

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

1. Bestellungen werden schriftlich bestätigt. Die aufgeführten Positionen und Masse sind verbindlich. Allfällige Fehler müssen umgehend gemeldet werden, andernfalls liegt das Risiko für fehlerhafte Lieferungen beim Besteller.
2. Terminangaben in unseren Auftragsbestätigungen gelten als Richttermine. Wird ein Liefertermin erheblich überschritten, so ist der Besteller nach Ansetzen einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Andere Ansprüche wegen Lieferverzögerungen sind wegbedungen.
3. Das Risiko des Glasbruches geht mit dem Abholen, dem erfolgten Ablad oder dem Abschluss der Montagearbeiten an den Besteller über.
4. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware oder die Glas-Montage-Arbeiten sofort nach Ablieferung oder Abschluss zu prüfen und abzunehmen. Mängelrügen sind innert 48 Stunden schriftlich anzubringen.
5. Im Falle begründeter, rechtzeitig erhobener Rüge liefern wir kostenlos Ersatz für die mangelhaften Gläser. Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.
6. Mindestauftragswert ist CHF 30.00 (exkl. LSWA, Energiekosten und MWST).
7. Für Auslieferungen verrechnen wir die uns entstandenen Kosten.
8. Zahlungsfrist: 30 Tage netto.
9. Für Aufträge über CHF 30'000.00 sind wir berechtigt, eine Anzahlung von 1/3 zu verlangen.
10. Als Glas-Richtlinien gelten ausschliesslich die Publikationen des SIGAB (Schweizerisches Institut für Glas am Bau).
11. Garantiescheine werden auf Verlangen kostenlos ausgestellt, wenn dies im Werkvertrag schriftlich vereinbart wurde.
Für nicht vereinbarte Garantiescheine verlangen wir einen Unkostenbeitrag von CHF 200.00 für 2-jährige und CHF 300.00 für 5-jährige Garantiescheine.
12. Jede Offerte versteht sich freibleibend. Preiserhöhungen seitens unserer Lieferanten berechtigen uns zur Anpassung unserer Preise.
13. Bei Handelswaren gelten die Bedingungen der Lieferwerke.
14. Wir sind nicht verpflichtet, die Eignung der von uns gelieferten Produkte für den bauseitig vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen und lehnen diesbezüglich jede Haftung ab. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Belastbarkeit und Tragfähigkeit von Glas beschränkt sind.
15. Als ausschliesslichen Gerichtsstand anerkennen beide Parteien Winterthur.